

§ 2 Höhe der Förderung

1. Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung werden mit 125,- € je Quadratmeter errichteter Kollektorfläche, maximal mit 25 % der angefallenen Kosten bzw. 1.000,- € bezuschusst.
2. Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung werden mit 150,- € pro installierte 100 Watt Stromabgabeleistung, maximal mit 1.500,- € bezuschusst.

§ 3 Nicht gefördert werden

Maßnahmen, welche den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Magstadt oder gesetzlichen Normen widersprechen.

§ 4 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigte sind
 - Grundstückseigentümer
 - dinglich Berechtigte
 - Mieter mit Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten.
2. Nicht antragsberechtigt sind
 - Hersteller, Händler oder Planer solcher Anlagen.

§ 5 Förderantrag

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Beginn der Installation an die Gemeindeverwaltung Magstadt, Ortsbauamt, Markplatz 1, 71106 Magstadt, zu richten.
2. Nachzuweisen sind die geplante Art, Größe und Leistung der Anlage sowie deren voraussichtliche Kosten.
3. Mit der Installation der Anlage darf erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist oder seitens der Gemeinde einem vorzeitigen Installationsbeginn zugestimmt wurde.

§ 6 Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses

1. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
3. Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Die Zuschüsse werden ausbezahlt, sobald die antragsgemäße Installation der Anlage nachgewiesen ist.
5. Anlagen, für welche ein Zuschuss bewilligt wurde, sind innerhalb eines Jahres ab Datum des Zuschussbescheids zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Erfolgt dies nicht, verfällt der bewilligte Zuschuss.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

1. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn bei der Antragsstellung unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht außerdem, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab Installationsdatum ohne Zustimmung der Gemeinde verändert oder demonstriert wird.

§ 8 Dauer dieses Förderprogramms

Dieses Förderprogramm soll zur Beschleunigung der Verringerung der Kohlendioxidbelastung in der Atmosphäre beitragen

Richtlinien über die Förderung des Einbaus von thermischen Solar- und Photovoltaikanlagen für privat und gewerblich genutzte Gebäude

Zur Verminderung der Umweltbelastung durch Heizungsanlagen und zur Einsparung von Heizenergie gewährt die Gemeinde Magstadt freiwillige Zuschüsse bei Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie nach folgenden Regelungen:

§ 1 Fördergrundsätze

1. Die Gemeinde Magstadt fördert die erste Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen für private und gewerblich genutzte Gebäude durch Gewährung von Zuschüssen. Diese Zuschüsse werden allerdings nur dann gewährt, wenn sich die von der Gemeinde vorgesehene Förderung nicht nachteilig auf für denselben Zweck mögliche Förderungen des Bundes, Landes oder sonstiger Institutionen auswirkt. Insofern wird ein Gemeindegeldzuschuss nachrangig gewährt. Andere Fördermöglichkeiten müssen zuerst ausgeschöpft werden.
2. Gefördert werden thermische Solaranlagen, welche der Erzeugung von Warmwasser (auch für Heizzwecke) dienen, sowie von Photovoltaikanlagen mit einer Mindestspitzenleistung von 0,5 kW.
3. Eine Förderung durch Dritte kann zusätzlich in Anspruch genommen werden.
4. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen muss vor Zuschussbewilligung eine Bau- oder Betriebsgenehmigung vorliegen.
5. Thermische Anlagen müssen nach DIN oder ISO getestet sein. Photovoltaikanlagen müssen über eine entsprechende Zertifizierung anerkannter Institute verfügen.

und kein Dauerförderprogramm werden. Es soll deshalb nur für Maßnahmen Anwendung finden, die in absehbarer Zeit (siehe § 6) verwirklicht werden.

§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung

Dieses Förderprogramm tritt mit Bekanntmachung im Magstadter Mitteilungsblatt in Kraft.

Es gilt nur für Anträge, welche bis spätestens Dezember 2002 eingegangen sind und wird zum 31.12.2002 wieder aufgehoben.

Magstadt, den 26. Februar 2002
gez. Fleischmann - 1. Stv. Bürgermeister

108/1